Die Gefährdungshaftung im geltenden Reichsrecht und ihre Milderung durch § 254 Abs. 1 B. G. B.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Otto Langer,

Gerichtsreferendar.

Neisse 1921.

Druck: Paul Kaffner, Haferstr. 4.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Ein kurzer einleitender Rückblick auf die Entwickelung der Schadenshaftung ergibt, daß im Laufe der Zeit sich das Verschuldensprinzip gegenüber dem Verursachungsprinzip durchgesetzt hat. In einer Anzahl von Fällen, die sich insbesondere mit den Fortschritten der Technik mehren, reicht es jedoch nicht aus. So kommt es, daß es im geltenden Recht eine Anzahl Fälle von „Haftung ohne Verschulden" gibt, denen jedoch ein einheitliches Prinzip nicht zugrunde gelegt werden kann. Als ergänzendes Prinzip ist im geltenden Recht neben anderen das Gefährdungsprinzip herangezogen. Im Folgenden werden seine Grundgedanken näher auseinandergesetzt, wobei eine Überspannung der Gefährdungshaftung derart, daß sie als alleiniges Haftungsprinzip anzuwenden wäre, als zu weit gehend abgelehnt wird.

Im geltenden Reichsrecht ist die Gefährdungshaftung in §§ 833 S. 1, 835 B. G. B., § 1 R. H. G., § 7 K. F. G. und § 26 Gew. O. zum Ausdruck gekommen. Deren Voraussetzungen werden eingehend erörtert.

Anschließend hieran wird die Begrenzung dieser Gefährdungshaftung und damit die Milderung ihrer Härten durch § 254 Abs. 1 B. G. B. besprochen.

Dabei wird zunächst § 254 Abs. 1 B. G. B. selbständig betrachtet. Der Verschuldensbegriff in ihm weicht insofern von dem streng technischen Verschulden ab, als er keine Verletzung eines fremden Rechtskreises, sondern ein Verschulden gegen sich selbst, eine Ordnungswidrigkeit enthält. Auf dieses Verschulden sind jedoch alle Erfordernisse des technischen Verschuldens zu übertragen, soweit sie nicht seiner Natur widersprechen oder entgegengesetzte Vorschriften bestehen. Auf Seiten des Verletzten ist daher Zurechnungsfähigkeit zu erfordern. § 829 B. G. B. ist ebenfalls entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Richtung des Verschuldens ist davon auszugehen, daß ein bloßes versari in re illicita noch kein eigenes Verschulden enthält. Wohl aber genügt ein Verschulden in der Richtung auf den schädigenden Erfolg.

§ 254 Abs. 1 B. G. B. ist bei einer Haftung ohne Verschulden entsprechend anzuwenden, wenn auf Seiten des Beschädigten eine kraft gesetzlicher Vorschrift anderen gegenüber haftungsbegründende Tatsache vorliegt. Eine solche entsprechende Anwendung des § 254 Abs. 1 B. G. B. in dem Falle dagegen, wo ein anderer aufgrund Verschuldens haftet, ist abzulehnen, da das B. G. B. eine Haftung ohne Verschulden nur ausnahmsweise da kennt, wo eine Verschuldenshaftung nicht in Frage kommt.

Bei der Beurteilung der Ersatzpflicht des Haftpflichtigen ist weder das Verschuldens- noch das Verursachungsmoment allein maßgebend, sondern alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere allerdings die Verursachung, wenn auch praktisch meist das Verschulden ausschlaggebend sein wird.

Nach dieser Besprechung der Vorschrift des § 254 Abs. 1 B. G. B. selbst wird ihre Anwendung auf die einzelnen Fälle der Gefährdungshaftung erörtert, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, daß § 254 B. G. B. auch auf die Haftung aus § 1 R. H. G. anzuwenden ist.

Zum Schluß ergibt eine Prüfung der prozessualen Natur des § 254 B. G. B., daß er eine rechtsverneinende Einwendung im Sinne des B. G. B. ist.